

Unfalldeckungsschutz für Mitglieder in Sportvereinen bis 18 Jahre - Sportunfall -

Durch den Landkreis Hildesheim sind Mitglieder von Sportvereinen (von 0 bis 18 Jahren) über den Kommunalen Schadensausgleich Hannover unfallversichert.

Falls durch eine Körperverletzung nach Abschluss der Heilbehandlung zu einer dauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit als Unfallfolge verbleibt, kann eine Invaliditätsentschädigung zur Verfügung gestellt werden.

Im Einzelnen gelten zurzeit folgende Sätze:

Bei Minderung der Erwerbsfähigkeit von	
20 bis einschl. 50 % nach einem Richtwert von	30.000,00 EUR
51 bis einschl. 75 % nach einem Richtwert von	55.000,00 EUR
76 bis einschl. 89 % nach einem Richtwert von	80.000,00 EUR
90 und mehr nach einem Richtwert von	105.000,00 EUR

Für die Bemessung der Invaliditätsentschädigung ist der nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches festgestellte Grad der abstrakten Minderung der Erwerbstätigkeit maßgebend.

Eine voraussichtlich dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit muss innerhalb von 5 Jahren, vom Unfalltage an gerechnet, eingetreten sein; sie muss spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren 3 Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht worden sein. Mögliche Spätfolgen nach Ablauf der Frist können nicht berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Invaliditätsentschädigung besteht erst nach einem Jahr, vom Unfalltage an gerechnet.

Sollten durch den Unfall entstandene Kosten nicht oder nicht im vollem Umfang von dritter Stelle (z.B. Krankenkassen, Versicherungen, Schadensersatzpflichtigen, Dienstherrn) erstattet werden, kann auf dem Beihilfewege versucht werden, dass nicht gedeckte Kosten durch den

Landessportbund Niedersachsen e.V., Abt. Sporthilfe,
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover
(Tel.: 0511 / 1268-0 // Fax: 1268-190 // Internet: www.lsb-niedersachsen.de)
übernommen werden.

Die Sport-Unfallmeldung ist an folgende Adresse zu senden:

**Landkreis Hildesheim
Amt für Familie
Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim**